



# **Amtsgericht Osnabrück**

## **Beschluss**

40 II 68/25

In der Aufgebotssache

Vanessa Waldvogel, In der Barlage 65, 49078 Osnabrück

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Matthias Strauß, Schloßstraße 26, 49074 Osnabrück

- Antragstellerin -

hat das Amtsgericht Osnabrück durch die Rechtspflegerin Egbers am 17.12.2025 beschlossen:

Die Grundschuldbriefe

a) mit der Nummer 16194075, erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 38088 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld in Höhe von 100.000,00 DM Nennbetrag zuzüglich 20 % Zinsen für Vanessa Waldvogel geb. Waldvogel in Osnabrück, geb. am 29.01.1968, im gleichem Rang mit Abt. III Nr. 2, 3, 5, 6,

b) mit der Nummer 16194076, erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 38088 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld in Höhe von 100.000,00 DM Nennbetrag zuzüglich 20 % Zinsen für Vanessa Waldvogel geb. Waldvogel in Osnabrück, geb. am 29.01.1968, im gleichem Rang mit Abt. III Nr. 2, 3, 4, 6,

c) mit der Nummer 16194077, erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 38088 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld in Höhe von 100.000,00 DM Nennbetrag zuzüglich 20 % Zinsen für Vanessa Waldvogel geb. Waldvogel in Osnabrück, geb. am 29.01.1968, im gleichem Rang mit Abt. III Nr. 2, 3, 4, 5,

**sind kraftlos.**

Der Geschäftswert wird festgesetzt auf 38.347,00 €.

## Gründe

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Die Antragstellerin ist gemäß § 1192 BGB, § 467 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die im Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 79, 36 Abs. 1 GNotKG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb **eines Monats** bei dem Amtsgericht Osnabrück einzulegen. Die Frist beginnt einen Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Der Ausschließungsbeschluss gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang an der Gerichtstafel ein Monat vergangen ist. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Einem über 14 Jahre alten Kind oder einem unter Vormundschaft stehenden, nicht geschäftsunfähigem Mündel steht in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten das selbständige Beschwerderecht zu. Das gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. des Streitwertes

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Ist die Beschwerde nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen

Egbers  
Rechtspflegerin

**Es wird gemäß § 186 Abs. 2, S. 4 ZPO darauf hingewiesen, dass nach Fristablauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 S. 2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.**